

Ausbildung in Teilzeit

Eine duale Berufsausbildung erfolgt in der Regel in Vollzeit. Es kann jedoch vorkommen, dass die persönliche Situation des Auszubildenden ein Abweichen von diesem Grundsatz erfordert. Der Gesetzgeber hat dem in § 7a des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und § 27b Handwerksordnung (HwO) Rechnung getragen und den Auszubildenden die Möglichkeit einer Berufsausbildung in Teilzeit eingeräumt.

Ein berechtigtes Interesse ist dafür seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr nachzuweisen.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll sich bei einer Teilzeitausbildung die Ausbildungsdauer verlängern, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist.

Gleichwohl ist eine Teilzeitausbildung auch mit der in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Regelausbildungsdauer möglich, wenn entsprechende Verkürzungsgründe (z. B. Alter des Auszubildenden, anrechenbare Vorlehre) vorliegen. Diese würden dann direkt im Ausbildungsvertrag vermerkt werden.

Eine solche Verkürzung kommt nur dann in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.

Die Ausbildung in Teilzeit ist im Berufsausbildungsvertrag (unter Punkt C. tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit) entsprechend zu vermerken.

Auch eine regulär begonnene Ausbildung kann in Teilzeit fortgesetzt werden, wenn dies die Situation erfordert. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrem Ausbildungsberater.

Die Ausbildungsvergütung kann prozentual gekürzt werden und richtet sich nach dem Umfang der wöchentlichen Ausbildungszeit, die im Ausbildungsvertrag vereinbart wurde. Diese kann – je nach Gewerk – auch unterhalb von 40 Stunden liegen.

Beispiel:

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden und die tägliche Ausbildungszeit wird von 8 auf 6 Stunden – also um 25% – reduziert. Die Ausbildungsvergütung reduziert sich damit ebenfalls um diesen Prozentsatz.

Seit dem 1. Januar 2020 können Auszubildende in Teilzeit verlangen, dass ihr Ausbildungsverhältnis bis zum Termin der nächstmöglichen Abschluss-/Gesellenprüfung verlängert wird. Dies ist eine Privilegierung von Teilzeitauszubildenden, da ein entsprechender Verlängerungsanspruch für Auszubildende in einer Vollzeitausbildung nicht besteht. Diese haben einen entsprechenden Anspruch nur im Fall einer nichtbestandenen Abschluss-/Gesellenprüfung (s. § 21 Absatz 3 BBiG).



Ansprechpartner:

me. Christoph Gagneur

für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gelnhäusen-Schlüchtern, Hanau und Limburg-Weilburg

Telefon 0611 136-117

Telefax 0611 136-8117

christoph.gagneur@hwk-wiesbaden.de

Frank Liebchen

für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Wiesbaden-Rheingau-Taunus und Wetterau

Telefon 0611 136-116

Telefax 0611 136-8116

frank.liebchen@hwk-wiesbaden.de

me. Alexander Neumann

für die Kreishandwerkerschaftsbezirke Gießen, Lahn-Dill und Vogelsberg

Telefon 0611 136-133

Telefax 0611 136-8133

alexander.neumann@hwk-wiesbaden.de